

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 35	Ausgegeben in Lüdenscheid am 28.08.2019	Jahrgang 2019
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
20.08.2019	Stadt Meinerzhagen	Feststellung des Jahresabschlusses 2017	688
22.08.2019	Stadt Plettenberg	Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 03.09.2019	691
27.08.2019	Märkischer Kreis	Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)	691

I.

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Meinerzhagen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW S. 759, ber. 2019 S.23/SGV.NRW 2023), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 01. Juli 2019 öffentlich bekannt gemacht:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW hat der Rat am 01. Juli 2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Meinerzhagen zum 31.12.2017 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2017** der Stadt Meinerzhagen wird

- mit einer Bilanzsumme von **164.264.400,98 €**
- in der Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag von **4.002.434,09 €** und
- in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von **+ 746.561,52 €** auf 1.997.727,46 €

festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2017

Aktivseite:		Passivseite:	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	33.261.597,20 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	65.253,21 €	2. Sonderposten	48.349.602,57 €
1.2 Sachanlagen	133.025.056,60 €	3. Rückstellungen	16.635.897,11 €
1.3 Finanzanlagen	26.299.374,67 €	4. Verbindlichkeiten	65.922.608,45 €
2. Umlaufvermögen		5. Passive Rechnungsabgrenzung	94.695,65 €
2.1 Vorräte	652.084,52 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	2.013.323,68 €		
2.3 Liquide Mittel	1.997.727,46 €		
3. Aktive	211.580,84 €		
Rechnungsabgrenzung			
Bilanzsumme:	164.264.400,98 €	Bilanzsumme:	164.264.400,98 €

2. Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017
+ ordentliche Erträge	52.998.754,20 €
- ordentliche Aufwendungen	56.853.032,61 €
= ordentliches Ergebnis	- 3.854.278,41 €
+ Finanzergebnis	- 148.155,68 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 4.002.434,09 €
+ außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	- 4.002.434,09 €

3. Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2017
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	49.597.643,78 €
- Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	49.872.447,09 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 274.803,31 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.281.037,78 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.518.817,96 €
= Saldo aus der Investitionstätigkeit	- 1.237.780,18 €
Finanzmittelüberschuss/ -Fehlbetrag	- 1.512.583,49 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.259.145,01 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	746.561,52 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.227.876,38 €
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00 €
= Liquide Mittel	1.997.727,46 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.002.434,09 € wird durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage abgedeckt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meinerzhagen.

Dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 einschl. der Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Alten Rathaus, Oststraße 5, 58540 Meinerzhagen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Jahresabschluss 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bekanntmachung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss zum Jahresabschluss des Rates vorher beanstandet,



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, den 20.08.2019

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath

Einladung
zu einer Sitzung des Rates
am Dienstag, 03.09.2019 um 17:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Aktueller Finanzbericht
- Punkt 3: Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen Bauleitplanung
- Punkt 4: Beschluss einer Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt
- Punkt 5: Neufassung Gebührensatzung Brandverhütungsschau
- Punkt 6: Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwandes / einer überplanmäßigen Auszahlung bei Produkt 41.411.001 - Krankenhaus, Sachkonto 5391010 / 7391010 -Krankenhausumlage- (Haushaltsjahr 2018)
- Punkt 7: Neuwahlen der Aufsichtsräte der Enervie- Südwestfalen Energie und Wasser AG - und der Mark-E Aktiengesellschaft
- Punkt 8: Fortsetzung der Bürgerbeteiligung
- Punkt 9: Richtlinien der Stadt Plettenberg für die Überlassung des Ratssaales und seiner Nebenräume
- Punkt 10: Ausschuss- und Gremienbesetzung
- Punkt 11: Zusammenlegung von Ausschüssen
- Punkt 12: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 12.1: Anfrage von Ratsherrn Hansmann zum Bühnenwagen Alter Markt
- Punkt 12.2: Anfrage von Ratsherrn Hansmann zum Parkhaus Brachtstr.
- Punkt 13: Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 14: Weiterführung der OGS
- Punkt 15: Organisatorische Angelegenheit
- Punkt 16: Auftragsvergaben
- Punkt 16.1: Auftragsvergabe: LED-Leuchtenlieferung
- Punkt 16.2: Auftragsvergabe: Erneuerung Dach Hauptgebäude Gymnasium
- Punkt 17: AquaMagis Plettenberg GmbH - Präzisierung Auskunftspflicht
- Punkt 18: Verkauf eines bebauten Grundstücks
- Punkt 19: Ankauf von Grundstücksflächen
- Punkt 20: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 20.1: Anfrage von Ratsherrn Hansmann zum Parkhaus Brachtsstr.
- Punkt 21: Verschiedenes

gez. Schulte



Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck beantragt

gemäß §§ 4, 6 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274) zuletzt geändert am 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)

die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) vom Typ ENERCON E-115 in 58809 Neuenrade an den nachfolgenden Standorten:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Neuenrade	4	74
WEA 2	Neuenrade	4	74
WEA 3	Neuenrade	4	74
WEA 4	Neuenrade	4	74
WEA 5	Neuenrade	3	171
WEA 6	Neuenrade	5	98

Die jeweilige Nabenhöhe einer WEA beträgt 149,08 m bei einer Gesamthöhe von jeweils 206,93 m über Geländeoberkante. Die jeweilige Nennleistung liegt bei 3 MW.

Prüfung der UVP-Pflicht

Für das Vorhaben wurde gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG i. d. F. d. B. v. 24.02.2010) eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Gem. § 74 UVPG (Änderung vom 08.09.2017) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG (alte Fassung) vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 zum UVPG unter der laufenden Nr. 1.6.2 gelistet und unterliegt somit einer Allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Begründung

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 2 zum UVPG (alte Fassung) aufgeführten Kriterien beurteilt.

Im Einzelnen ergaben sich nachfolgende Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Ausmaß der Auswirkungen

Der Grad der Nutzung durch das Vorhaben ist bezogen auf alle Schutzgüter gem. UVPG als mäßig beurteilt worden. Vor diesem Hintergrund sind auch dann keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, wenn den betroffenen Umweltmedien eine hohe Qualität zugeschrieben wurde, da diese bezogen auf das Vorhaben eine hohe Belastbarkeit aufweisen.

Die einzige erhebliche Auswirkung bezieht sich auf den nicht reversiblen Eingriff in einen kulturhistorisch bedeutsamen Hohlweg. Nach Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur) als zuständiger Fachbehörde des Landes wird dies über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Lehrpfad, Dokumentation) durch die Erlebnisfähigkeit des verbleibenden Hohlweges kompensiert.

Vorrangig wird der betrachtete Untersuchungsraum (3.104 m Radius um die beantragten Standorte der WEA - UR3.104) forstwirtschaftlich genutzt. Der mit dem Vorhaben einhergehende Verlust an forstwirtschaftlich genutzter Fläche ist gering, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Untersuchungsraums auszuschließen ist.

Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen Windenergieanlagen eine unvermeidbare Beeinträchtigung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) dar. Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden zu einer Veränderung des Landschaftserlebnisses durch visuelle und akustische Reize führen. Es ist zu erwarten, dass dies von einem Teil der Erholungssuchenden als eine Minderung der Erholungsfunktion wahrgenommen wird. Allerdings ist auch im Nahbereich der WEA weiterhin die Nutzung für Spaziergänger, Wanderer und sonstige Erholungssuchende uneingeschränkt möglich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die strukturarmen Wälder und Aufforstungen sowie die breit ausgebauten Unterhaltungswege den ästhetischen Eigenwert der Landschaft bereits jetzt herabsetzen. Natürliche Strukturen, als ästhetisch höherwertige Elemente, finden sich vor allem in den gewässerreichen Tallagen, die aber für die Erholungsnutzung weniger erschlossen und von wo aus die Blickbeziehungen zu den im Wald geplanten WEA stark eingeschränkt sind. Dies wird durch eine Sichtbarkeitsanalyse gestützt, die die Fa. CUBE Engineering GmbH durchgeführt hat.

Schallimmissionen und Schattenwurf sind in eigenständigen Gutachten prognostiziert worden. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für Schall oder bewegten Schatten an den nächstgelegenen Immissionsorten ist durch technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen. Bei Volllastbetrieb der Anlagen ist im engeren Umfeld (ca. 250 m um die Anlagen) mit einem Lärmwert >50 dB(A) zu rechnen. Das von diesem Lärm betroffene Gebiet ist, insbesondere bezogen auf den Untersuchungsraum (UR3.104), klein (<1%). Nach Untersuchungen fühlen sich 90% der Bevölkerung bei Werten < 50 dB(A) nicht wesentlich gestört [Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR) 2017; S. 46].

Die Dauer des bewegten Schattens ist bezogen auf die Immissionsorte durch technische und organisatorische Maßnahmen auf das rechtlich zulässige Maß reduziert. Dadurch ist auch die Beschattungsdauer im Bereich zwischen den Anlagen und der nächsten Bebauung nicht erheblich störend. Auf Grund der Landschaftsbildbewertung (Qualität, Vorbelastung, Belastbarkeit) und durch die geringe Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Lärm und bewegten Schatten werden die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft.

Mit dem NSG „Auf dem Giebel“ befindet sich ein Naturschutzgebiet in unmittelbarer Nähe zu einer geplanten WEA. Die NSG-Verordnung schützt das NSG u.a. „wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes, die auf dem Zusammenspiel von naturnahen Laubwäldern, Grünlandflächen und Heideflächen beruht.“ (Schutzziel 2).

Eine unmittelbare Beeinträchtigung der geschützten Flächen ergibt sich nicht, da alle WEA außerhalb errichtet werden und keine Stoffeinträge in das NSG zu besorgen sind.

Der landschaftsästhetische Wert dieses NSG wird durch die geplanten WEA für den Betrachter insofern beeinträchtigt, als er in einigen Sichtbeziehungen den schützenswerten Landschaftsraum im NSG zusammen mit einzelnen oder mehreren WEA sehen wird. Die Sichtbarkeit ist dabei grundsätzlich auf die Nutzung der Wege durch das NSG oder am NSG entlang beschränkt. Ein Betreten des NSG abseits der Wege ist untersagt.

Eine gemeinsame Sichtbeziehung kommt allerdings nur zustande, wenn sich der Betrachter aus Westen oder Norden den WEA nähert und in Wegeabschnitten, für die keine Sichtverschattung durch begleitende Waldbereiche gegeben ist.

Zudem wird in einem geringen Teilbereich des NSG ein Lärmwert von >50 dB(A) durch das Vorhaben bei Volllastbetrieb verursacht werden. In diesem Bereich sind allerdings keine Wege innerhalb des NSG vorhanden. Auf dem in diesem Bereich liegenden Weg außerhalb des NSG ist eine gemeinsame Sichtbeziehung auf WEA und NSG nicht gegeben und wird ein Lärmwert von >50 dB(A) nur auf wenigen Metern erreicht.

Durch WEA verursachter bewegter Schattenwurf im NSG ist nur auf kurze Wegeabschnitte und auf wenige Minutenzeiträume im Frühjahr und Herbst beschränkt (Schlagschattenwurfprognose, AL-PRO).

Im Ergebnis werden die Auswirkungen auf das Schutzziel 2 des NSG nicht als erheblich nachteilig bewertet.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist davon auszugehen, dass es für einzelne Tierarten, die gegenüber Windenergieanlagen empfindlich sind, aufgrund der von WEA ausgehenden Störreize zu einem Lebensraumverlust kommen kann. Daneben besteht für einzelne Tierarten die Gefahr, mit den Rotoren der WEA zu kollidieren. Auswirkungen auf vorkommende Vogel- und Fledermausarten werden in den faunistischen Fachgutachten sowohl hinsichtlich der Eingriffsschwere als auch hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet. Zusammenfassend ergeben die Bewertungen, dass es unter der Voraussetzung der Durchführung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen weder für Vogel- noch für Fledermausarten zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung oder zu einer Verletzung des Artenschutzrechts kommen wird. Auch hinsichtlich der Geburtshelferkröte als weitere planungsrelevante Art ist vor dem Hintergrund der fehlenden Lebensraumeignung des direkten Vorhabenumfelds nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Gegen das Tötungsverbot des BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

nicht relevant

Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Auswirkungen ergeben sich vor allem in Bezug auf den Landschaftsschutz, den Artenschutz und die Denkmalpflege. Aufgrund der vorgefundenen überwiegend mäßigen Qualität, der überwiegend hohen Belastbarkeit in Verbindung mit der prognostizierten mäßigen Nutzungsintensität durch die WEA sowie der Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Minderung möglicher Auswirkungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne des UVPG nicht zu besorgen.

Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen werden voraussichtlich wie beschrieben eintreten; gleiches gilt für deren Vermeidung und Minderung.

Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die WEA eine Laufzeit von 20 bis 30 Jahren erreichen werden. Während des Betriebs der Anlagen sind die Auswirkungen wahrzunehmen. Bezogen auf die Sichtbarkeit im Landschaftsbild ist diese Auswirkung ständig. Bezogen auf die Immissionen durch bewegtem Schatten und Lärm hängt die Häufigkeit vom Wetter und den Betriebszuständen der Anlagen ab. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA-Luft, TA-Lärm, Licht-Richtlinie oder Rechtsprechung zum bewegten Schatten durch Immissionen entstehen nicht.

Die WEA können nach Aufgabe der Nutzung vollständig zurückgebaut werden. Eine besondere Umweltbelastung ist im Zuge eines Rückbaus nicht zu erwarten. Es wird insbesondere kein belasteter Altstandort verbleiben. Das zurückgebaute Material stellt ebenfalls keine besonderen Anforderungen an die Entsorgung dar und ist überwiegend recyclingfähig. Die durch Bau und Betrieb der WEA erfolgten Beeinträchtigungen haben nach einem Rückbau überwiegend keinen Bestand mehr. Schäden im unmittelbaren Baubereich sind allerdings nur bedingt reversibel (Eingriff in den gewachsenen Boden). Durch Bürgerschaft zugunsten des Märkischen Kreises ist der Rückbau finanziell abgesichert.

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Insgesamt sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 des UVPG a.F. zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Dies ergibt sich zum einen aus den Standorten der WEA innerhalb einer im rechtsgültigen FNP der Stadt Neuenrade dargestellten Konzentrationszone, für die eine strategische Umweltprüfung positiv durchgeführt wurde. Zum anderen sind hier insbesondere die aus der All-gemeine Vorprüfung vom 26.08.2019 unter den Nummern 1. bis 3. aufgeführten Sachverhalte zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Beeinträchtigungen des Landschaftscharakters der betroffenen Flächen ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Bezirksregierung in der zugehörigen Landschaftsschutzgebietsverordnung der Windenergie durch die grundsätzliche Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung einen Sonderstatus zugesteht.

Nach der Landschaftsbildbewertung des LANUV ist der Untersuchungsraum (UR3.104 = 15-fache Anlagenhöhe) mit einem Anteil der Fläche von 75% mit der Wertstufe „mittel“ bewertet. 25% der Fläche wurde mit hoch bewertet. Der überwiegende Teil dieser als hoch bewerteten Fläche gehört zur Landschaftsbildeinheit LBE-VIb-026-B, die jedoch bezogen auf den UR3.104 durch die Ortsteile Evingen und Dahle deutlich anthropogen überformt ist.

Der Landschaftsraum im UR3.104 der beantragten WEA zeichnet sich in weiten Teilen durch eine forstwirtschaftlich bedingte anthropogene Überformung aus. Dies gilt insbesondere für das nähere Umfeld der WEA bzw. die Hochfläche, die den wesentlichen Erholungsbereich darstellt. Zwar wird dieser Bereich von Erholungssuchenden – vor allem aus dem Nahbereich – regelmäßig genutzt und insbesondere aufgrund der wohnortnahen und großflächigen Lage sowie der vorhandenen Infrastruktur (Parkplätze, ausgebauten Wege, Bänke, Trimmeinrichtungen, Quitmannsturm) auch als insgesamt positiv bewertet. Im Vergleich mit anderen Landschaftsräumen – auch im Märkischen Kreis – mangelt es der Fläche aber an Naturnähe, Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Zudem schränkt die Errichtung der beantragten WEA diese Erholungsmöglichkeiten – wenn überhaupt – nur sehr geringfügig ein. Dies wird sowohl durch die vorliegenden Lärmgutachten wie auch durch die Sichtbarkeitsanalysen gestützt.

Landschaftlich höherwertige Bereiche finden sich fast ausschließlich in größerer Entfernung zu den WEA, so dass dort keine nennenswerten, schon gar keine erhebliche, Beeinträchtigung erwartet werden kann. Die Landschaftsschutzgebiete weisen eine hohe Belastbarkeit auf, sodass im Ergebnis die Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes nicht als erheblich nachteilig bewertet werden.

Für das nah gelegene NSG „Auf dem Giebel“ wird erwartet, dass sich eine unmittelbare Beeinträchtigung der geschützten Flächen nicht ergibt.

Die Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Werts dieses NSG wird in Bezug auf visuelle Störungen und Störungen durch Lärm im Ergebnis als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Bezüglich der Artenschutzbelange sind nach zutreffender Einschätzung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) die vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen geeignet und ausreichend, um erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden.

Ähnliches gilt für die Belange der Denkmalpflege, für die nach zutreffender Einschätzung mit der zuständigen Fachbehörde des Landes (LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur) geeignete Vermeidungsmaßnahmen gefunden wurden.

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der geplanten Anlage und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 2 zum UVPG a.F. zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 3a UVPG a.F. ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG a.F. erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 27.08.2019

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag
TÜCH

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.